

## V. PROZESSRECHT

### PROCÉDURE

#### 8. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Januar 1937 i. S. Pütz gegen Meier.

Streitwert für Berufung (Art. 59 ff., 67 OG). Für die Umrechnung einer auf fremde Währung lautenden Klagesumme in Schweizerfranken ist der Kurs zur Zeit der Klageerhebung massgebend.

A. — Der in Kloten wohnhafte Hans Meier hatte anlässlich einer Klubreise in Köln in der Nacht vom 16. auf den 17. September 1934 Geschlechtsverkehr mit einer Erna Pütz. Am 20. Mai 1935 gebar diese in Köln ausserehelich einen Knaben Franz Bernhard. Mutter und Kind erhoben beim Bezirksgericht Bülach gegen Meier Vaterschaftsklage auf Bezahlung der Kindbettkosten von RM 180.— nebst 5 % Zins seit 20. Mai 1935 und eines vierteljährlich voranzahlbaren Unterhaltsbeitrages an das Kind von RM 120.— bis zu dessen vollendetem 16. Altersjahre. Beide kantonalen Instanzen haben die Klage in Anwendung des Art. 315 ZGB abgewiesen.

B. — Mit der vorliegenden Berufung beantragen die Kläger Gutheissung der Klagebegehren.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Die nicht auf Zusprechung mit Standesfolge gerichtete Vaterschaftsklage ist vermögensrechtlicher Natur (BGE 39 II 500 Erw. 3) ; die Zulässigkeit der Berufung ans Bundesgericht und das Berufungsverfahren ist daher vom Streitwert abhängig. Nach den Barwerttafeln von Piccard (Tafel 5) beträgt der Barwert einer vorschüssigen Kinderrente von RM 120.— im Vierteljahr (bzw. RM 40.— im Monat) bis zum vollendetem 16. Altersjahre für das männ-

liche Geschlecht unter Zugrundelegung des heute massgeblichen Zinsfusses von 4 %  $1261 \text{ mal } 4 = \text{RM } 5044$ .—. Zuzüglich der Kindbettkosten von RM 180.— waren somit RM 5224.— eingeklagt. Zur Zeit der Klageeinleitung (Weisung Juli 1935) betrug der Kurs der Mark Fr. 1.23, sodass die Klagesumme von RM 5224.— damals einem Werte von Fr. 6425.52 entsprach. Durch die am 26. September 1936, also einige Wochen vor dem obergerichtlichen Urteil, erfolgte Abwertung des Schweizerfrankens ist der (offizielle) Kurs der Mark auf ca. Fr. 1.75 gestiegen, sodass von diesem Zeitpunkte an die RM 5224.— einem Werte von Fr. 9142.— entsprachen.

Für die Umrechnung einer Klagesumme in Schweizerfranken ist nun nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts weder auf den Kurs zur Zeit des angefochtenen Urteils, noch auf denjenigen zur Zeit der Berufungserklärung abzustellen, sondern auf den Kurs zur Zeit der Klageerhebung (BGE 48 II 412 f. ; 59 II 341). Später eingetretene Wertveränderungen der ausländischen Währung im Verhältnis zur schweizerischen bleiben auf den im Zeitpunkt der Klageerhebung vorhandenen Frankenstreitwert ohne Einfluss.

Zu einer Änderung dieser feststehenden Rechtsprechung liegt heute umso weniger Anlass vor, als sie die unerwünschte Wirkung hätte, dass Prozesse mit Klagebegehren in ausländischer Währung, die erst infolge der Abwertung des Schweizerfrankens den Streitwert von Fr. 4000.— erreicht haben, in die bundesgerichtliche Kompetenz aufsteigen würden.

Da demnach vorliegend der Streitwert Fr. 6425.52 beträgt, also weniger als Fr. 8000.—, hätten die Berufungskläger der Berufungserklärung eine die Berufung begründende Rechtsschrift beilegen sollen (Art. 67 Abs. 40 G). Sie haben das unterlassen in der irrtümlichen Auffassung, der Streitwert übersteige Fr. 8000.—. Blosser Rügen von Aktenwidrigkeiten genügen nicht als Berufungsbegründung (BGE 51 II 348 Erw. 2 ; 52 II 96). Nach ständiger Recht-

sprechung hat diese Unterlassung die Unwirksamkeit der Berufung zur Folge (BGE 54 II 155 und zahlreiche frühere Entscheide).

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**9. Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. Januar 1937 i. S.  
Meier gegen kant. Pensionskasse Schaffhausen.**

Der Anspruch an eine öffentlichrechtliche, obligatorische kantonale Beamtenpensionskasse ist öffentlich-rechtlicher Natur, auch derjenige der städtischen Beamten, die auf Grund eines « Versicherungsvertrages » zwischen der Stadt und der kantonalen Kasse bei dieser gleich wie die kantonalen Beamten versichert sind. (Art. 56 OG).

A. — Die Kläger als Erben der im Oktober 1935 verstorbenen städtischen Lehrerin Louise Meier belangten vor dem kantonalen Versicherungsgericht die kantonale Pensionskasse auf Bezahlung einer Abfindung von 5 % der Besoldung für jedes Dienstjahr. Bei der beklagten Pensionskasse des Kantons Schaffhausen handelt es sich um eine « öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit », die der Kanton zum Zwecke der Versicherung seiner Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter errichtet hat (Art. 1 der Statuten). Die Beamten und Angestellten sind, unter gewissen Vorbehalten, obligatorisch versichert (Art. 6). Der Staat leistet regelmässige Beiträge an die Kasse (Art. 9). Streitigkeiten über Leistungen der Kasse sind auf Klage des Anspruchsberechtigten hin vor dem kantonalen Versicherungsgericht auszutragen (Art. 60 f.). Gemäss Art. 2 lit. c des « Versicherungsvertrages » zwischen der Kasse und der Einwohnergemeinde Schaffhausen ist auch das Lehrpersonal der Stadtgemeinde Schaffhausen bei der kantonalen Kasse obligatorisch versichert.

B. — Das Obergericht als Versicherungsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die vor-

liegende Berufung mit dem Antrag auf Guttheissung der Klage.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Die Berufung an das Bundesgericht ist nur möglich gegen Entscheide in Zivilrechtsstreitigkeiten, die unter Anwendung der eidgenössischen Gesetze entschieden worden sind oder hätten entschieden werden sollen (Art. 56 OG). Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Wie der Besoldungsanspruch des kantonalen oder städtischen Lehrers, der nicht in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, sondern Beamter ist, nicht Gegenstand einer Zivilrechtsstreitigkeit bildet, so auch nicht der Anspruch auf Leistung aus einer solchen öffentlichen Pensionskasse (vgl. BGE 55 II 208, 215 ; 44 II 312). Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat denn auch keine Bedenken gehabt, staatsrechtliche Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Behörden über Ansprüche an Arbeitslosenversicherungskassen entgegenzunehmen, ohne weiter zu untersuchen, ob es sich dabei nicht um Zivilansprüche handeln könnte ; diese Annahme wurde implicite ohne weiteres verneint (vgl. z. B. Urteil vom 16. Juli 1936 i. S. Mora c. Städtische Arbeitslosenversicherungskasse Zürich).

Der Umstand, dass es sich um eine kantonale Kasse handelt, während Louise Meier städtische Lehrerin war, ändert an der Sachlage nichts ; denn der Sinn des « Versicherungsvertrages » zwischen der Einwohnergemeinde Schaffhausen und der kantonalen Pensionskasse ist nicht der, dass die städtischen Angestellten privatrechtlich versicherte bei der kantonalen Kasse sein sollen, sondern der, dass die städtischen Beamten bei der kantonalen Kasse ebenso versichert sein sollen, wie wenn sie kantonale Beamte wären, und in gleicher rechtlicher Stellung wie diese (vgl. Art. 5 lit. a der Kassenstatuten, über die Gleichstellung speziell auch Art. 3 des Versicherungsvertrages). Auch dieser letztere weist Streitigkeiten über seine Auslegung an das Versicherungsgericht (Art. 11).